

Amt für Planung und Naturschutz

Auskunft erteilt
Herr Terwey

Zimmer
N3.18

Telefon
02581 53-6100

Fax
02581 53-96100

E-Mail
Martin.Terwey@kreis-warendorf.de

Kreis Warendorf Postfach 110561 48207 Warendorf

Bezirksregierung Münster
Dezernat 32
48128 Münster

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
32.01.05	11.10.2024	61.80.31	06.12.2024

Änderung des Regionalplans Münsterland

Anpassung an den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)
hier: Zweite Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum überarbeiteten Planentwurf nimmt der Kreis Warendorf wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Das Urteil des OVG NRW AZ 11 D 133/20.NE zum Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) vom 21.03.2024 hat in der Konsequenz dazu geführt, dass u. a. auch das Thema erneuerbare Energien und insbesondere die Windkraft eine neue Bewertung erfährt. Dieses wirkt sich, unabhängig von den ursprünglichen Überlegungen und Absichten der 2. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der erneuerbaren Energien auf den Raum im Kreis Warendorf aus.

Großflächige Überprägungen der Landschaft durch Windenergieanlagen und Solarparks sind aus Sicht des Kreises Warendorf zu vermeiden, der Zubau sollte nur im notwendigen Ausmaß und möglichst gesteuert erfolgen.

Grundsätzlich erfolgt aktuell angesichts der Gemengelage aus der im Kreis größtenteils fehlenden räumlichen Steuerung von Windenergie und der in den Kommunen grundsätzlichen baurechtlichen Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen, dem neuen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidverfahren, dem überragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG sowie den durch diverse aktuelle Gesetzesnovellen naturschutzrechtlich eingeschränkten Handlungsspielräumen ein weitestgehend ungesteuerter Zubau von Windenergie.

Öffnungszeiten
MO. – DO.: 08:00 – 16:00
FR.: 08:00 – 14:00
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:
Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Telefon: 02581 53-0
Fax: 02581 53-1099
E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC: WELADED1MST

Dieser Zubau hat erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf ökologisch wertvolle Bereiche und Rückzugsorte bedrohter, windenergiesensibler Arten sowie auf die Akzeptanz der Bevölkerung für den Ausbau erneuerbarer Energien. Insofern wird eine räumliche Steuerung der Windenergie durch die Erfüllung des Teilflächenziels dringend benötigt und begrüßt. Absehbar ist auf Grund erster oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechungen dabei, dass der Abschluss des Regionalplanverfahrens mit dem Ziel einer wirksamen Steuerung der Windenergie von bundesgesetzlichen Novellierungen des § 2 EEG flankiert werden muss.

Parallel sind Synergien zu nutzen und weiterzuentwickeln, um Biodiversitätsziele und Klimaschutzziele gemeinsam im Raum erreichen zu können (z. B. Schutz/Entwicklung CO²-speichernder Lebensräume, Maßnahmen zur Stabilisierung klimasensibler Lebensräume, Wassermanagement etc.). Wichtige Naturräume für Biodiversität, Artenschutz und Freiraumerhalt sind durch ein neues Ziel zu schützen und von Beeinträchtigungen auch durch Anlagen für Erneuerbare Energien freizuhalten bzw. sind die Räume entsprechend darzustellen.

Zu Ziel III.1-2 Vorbehaltsgebiete (ASB-P und GIB-P)

Für die Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsgebiete und die Potenzialbereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.05.2021 an die Bezirksregierung, Dezernat 32. Teilweise überlagern **weiterhin** ASB-P- und GIB-P-Bereiche ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete. Eine Entlassung aus den Landschaftsschutzgebieten wird auch weiterhin kritisch gesehen, insbesondere, wenn hochwertige Biotopstrukturen betroffen sind.

Zu Anhang C+E – Kreis Warendorf Umweltbericht (ASP-P und GIB-P)

Die in den Prüfbögen unter Punkt 2.06 aufgeführten planungsrelevanten Arten sind teilweise unvollständig und veraltet. Es sollte eine erneute Datenabfrage beim LANUV erfolgen und eingearbeitet werden.

Zu Ziel VI.1-1 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Der zukünftigen Steuerungsfunktion des Regionalplans liegt die nachfolgende Rechtsfolge zu Grunde: Mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels, sind Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche weiterhin nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Außerhalb der Windenergiebereiche richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen dann nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Eine wirksame Steuerung setzt damit die bisherige Wertung und Bedeutung der öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB voraus. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegt nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sind die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen. Es wird befürchtet, dass ohne eine Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die regionalplanerische Steuerung der Windenergie bis zu einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet faktisch ins Leere laufen könnte.

Detailprüfung der Windenergiegebiete im Kreisgebiet:

Beckum:

- **Beckum 2** befindet sich teilweise im LSG Doerberg. Direkt angrenzend (rotor out Bereich) befindet sich das NSG Lauhofs Bach.
- **Beckum 3** ist unmittelbar angrenzend (rotor out Bereich) an das NSG Kalksteinbruch am Flimmerberg.

Oelde:

- **Oelde 5:** Im überwiegenden Teil der Zone befinden sich anerkannte Ökokonten, die einer Realisierung von WEA entgegenstehen.

Ostbevern:

- **Ostbevern 1** liegt teilweise im LSG Schirlheide. Zusätzlich grenzt die Zone an einen geschützten Landschaftsbestandteil.

- **Ostbevern 5** liegt teilweise im LSG Hülshorst/ Schlangenbrink. Auch liegen die Außengrenzen des Windenergiebereichs ausgehend von den Randbereichen des NSG Lilienvenn teilweise innerhalb artspezifischen Wirkradien für windenergiesensible Arten. Eine Ausweisung könnte zu Lebensraumverlusten innerhalb des NSG führen.

Zu Ziel VI.1-3 Zulässige Windenergienutzung außerhalb der Windenergiebereiche

Die Aussage (Z VI.1-3 Absatz 1), dass außerhalb der Windenergiebereiche Flächen für die Nutzung der Windenergie in Bauleitplänen in Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt werden dürfen, wird kritisch gesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten führt zu erheblichen Beeinträchtigungen von Flora und Fauna und ist zu vermeiden.

Umweltbericht

Kompensationsmaßnahmen

Da unter Ziel III 1-9 Nr. 2 angegeben ist, dass Kompensationsmaßnahmen in den Potenzialbereichen nur ausnahmsweise zugelassen sein sollten, sollten im Rahmen der Regionalplanung / des Umweltberichtes bereits vorhandene Kompensationsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Pkt. 5.5 im Umweltbericht: Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Die Datengrundlage zu verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu überprüfen. Alle verwendeten Datenpunkte sind älter als 10 Jahre. Im kreiseigenen Artenkataster sind zahlreiche aktuellere Fundpunkte dieser Arten enthalten. Diese liegen auch dem LANUV vor und sind bei der Konfliktbewertung zu berücksichtigen. Insofern kann auch auf Regionalplanebene eine belastbare, aktuelle Beurteilung verfahrenskritischer Vorkommen erfolgen. Da für den Kreis Warendorf keine flächendeckenden Artenkartierungen vorliegen, sollte bei Fehlen von Arten in den Erweiterungsbereichen lediglich die Formulierung „keine Vorkommen bekannt“ verwendet werden.

Der Kreisausschuss des Kreises Warendorf hat dieser Stellungnahme in seiner Sitzung am 06.12.2024 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Gericke